

BUNDESGERICHTSHOF

IX 11 143/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdeführer

gegen

Adolf K [REDACTED],

Al. [REDACTED] de L [REDACTED], Apts [REDACTED], San P [REDACTED], Dr. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdegegner,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Offertinger, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn in der Sitzung vom 19. Dezember 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt das beklagte Land.

G R U N D S A T Z E

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Höhe des Zuschlags, um den der Mittelwert des Hunderttausens (§ 15 Abs. 1 der 2. DV-BEG) wegen der Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber seiner Ehefrau heraufzusetzen war, für die Zeit ab 1. September 1965 nach dem durch § 15a der 2. DV-BEG geschaffenen neuen und für die Zeit vor dem 1. September 1965 nach dem bisher geltenden Bemessungsgrundsatzen getrennt festgelegt werden muß. Gegen diese Auffassung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (RS 1968, 360 Nr. 16; RS 1968, 406 Nr. 11; der zur Veröffentlichung vorgesehene Beschluß vom 15. Oktober 1968 - IX ZB 306/68). An dieser Rechtsprechung wird auch auf die Ausführungen von Schäfer (RS 1968, 438, 439) festgehalten.

Davon ausgehend hat das Berufungsgesicht den Mittelwert sowohl für die Zeit ab 1. September 1965 als auch für den davor liegenden Zeitraum jeweils um 5 % erhöht. Bei der Bewertung der Unterhaltspflicht ab 1. September 1965 hat es sich auf § 15a Abs. 1 Nr. 1a der 2. DV-BEG gestützt. Zur Unterhaltsverpflichtung bis zum 31. August 1965 hat das Berufungsgesicht gesagt, sie könne entsprechend dem in § 15a Abs. 1 Nr. 1a der 2. DV-BEG zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers in gleicher Weise, das heißt mit einem Zuschlag von 5 % bewertet werden. Darin liegt entgegen der Meinung der sofortigen Beschwerde kein Rechtsfehler. Bewertungsrichtlinien für die Zeit bis zum 31. August 1965, die das Berufungsgesicht gebunden hätten, gab es nicht. Insbesondere band Nr. 3.1 d des Erlasses des nordrhein-westfälischen Innenministers vom 29. Januar 1964 (MBlNW 1964, 170), der für die Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau einen Zuschlag von 2,5 % vorseh, das Berufungsgesicht nicht (BGR NW 1960, 456 Nr. 19). Das Berufungsgesicht war deshalb nicht daran gehindert, den Zuschlag für die Unterhaltsverpflichtung in Zeitraum vor dem 1. September 1965 aufgrund tatrichterlicher Würdigung anders als in Nr. 3.1 d des Erlasses vom 29. Januar 1964 festzulegen. Dabei konnte es ohne Rechtsverletzung auch zu einem 5%igen Zuschlag gelangen, sofern es sich an die Grundsätze hielt, die nach den Urteilen des Bundesgerichtshofs BGR 1959, 464 Nr. 18 und BGR 1960, 456 Nr. 19 bei der Hundertteilsfestlegung zu beachten sind. Diese Grundsätze hat das Berufungsgesicht nicht verletzt. Insbesondere liegt kein Verstoß darin, daß es zur Bekräftigung seiner Ansicht, auch für die Zeit bis zum 31. August 1965 sei ein Zuschlag von 5 % angebracht, darauf hingewiesen hat, der Gesetzgeber habe sich in § 15a Abs. 1 Nr. 1a der 2. DV-BEG für die Zeit ab 1. September 1965 in gleichem Sinne entschieden.



- 4 -

Da das angefochtene Urteil auch keine sonstigen Rechtsfehler enthält, welche die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO rechtfertigen würden, ist die sofortige Beschwerde des beklagten Landes zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Jorn

